Richtlinie der SBB Frauen (gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung des SBB)
(beschlossene Fassung vom 17.10.2023)

Präambel:

Mit dieser Richtlinie werden die Organisation und Arbeit der SBB Frauen geregelt. Grundsätzlich gelten die Regelungen der Satzung des SBB in analoger Anwendung. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in dieser Richtlinie nur die Regelungen mit abweichendem Charakter formuliert.

§ 1 Zweck

(1)Die SBB Frauen vertreten die Interessen der weiblichen Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände des SBB gem. § 3 Abs. 1 a) bis d) der Satzung des SBB.
(2) Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen auf Landes- und Bundesebene zusammen.

§ 2 Organe der SBB Frauen

Organe der SBB Frauen sind:
1. der Landesfrauenkongress (§ 3),
2. die Hauptversammlung (§ 4) und
3. der Vorstand (§ 5).

§ 3 Landesfrauenkongress

(1) Der Landesfrauenkongress setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Delegierten.
(2) Jeder Mitgliedsgewerkschaft bzw. jedem Mitgliedsverband steht eine stimmberechtigte Delegierte zu. Haben sie mehr als 350 weibliche Mitglieder, erhalten sie ab dem 351sten weiblichen Mitglied für je weitere angefangene 350 weibliche Mitglieder eine weitere Delegierte. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird der Durchschnitt der weiblichen Mitglieder der letzten drei Kalendermonate vor der Einberufung nach § 10 Abs. 4 der Satzung des SBB zugrunde gelegt, für die der Beitrag satzungsgemäß an den SBB entrichtet wurde.
(3) Ohne Stimmrecht gehört dem Landesfrauenkongress die/der Vorsitzende bzw. eine Stellvertretung der SBB Jugend und der SBB Senioren an.
(4) Die SBB Frauen konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu (Landesfrauenkongress). Der Landesfrauenkongress wird vom Vorstand einberufen.
(5) Der Landesfrauenkongress ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig.
(6) Der Landesfrauenkongress ist insbesondere zuständig für:
- a) die Festlegung der Grundsätze der Tätigkeit der SBB Frauen,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- f) Richtlinienänderungen.

(7) Anträge an den Landesfrauenkongress können von den Frauenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften/-verbänden und den Organen gem. § 2 Nr. 2 und 3 gestellt werden.

§ 4 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus:
- a) dem Vorstand und
- b) den Vorsitzenden der Frauenvertretungen bzw. deren Stellvertretung oder
- c) soweit keine Frauenvertretung besteht eine weibliche Mandatsträgerin.

(2) Die Hauptversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.
(3) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) aktuelle Themen der Frauenarbeit,

b) die Ergänzung des Vorstandes,
c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
d) die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Haushaltsjahr, in den Jahren in denen kein Landesfrauenkongress stattfindet.
e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit diese nicht dem Landesfrauenkongress vorbehalten ist.

4) Ohne Stimmrecht gehört der Hauptversammlung die/der Vorsitzende bzw. eine Stellvertretung der SBB Jugend und der SBB Senioren an.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) der Vorsitzenden und
b) bis zu fünf Stellvertreterinnen.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
a) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der SBB Frauen,
b) die Öffentlichkeitsarbeit der SBB Frauen,
c) die Umsetzung der von der Hauptversammlung und dem Landesfrauenkongress gefassten Beschlüsse,
d) die Planung, Verwaltung und Verwendung der vom SBB zugewiesenen Haushaltsmittel,
e) die Einberufung und Durchführung des Landesfrauenkongresses,
f) die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung.

§ 6 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

(1) Soweit nicht in dieser Richtlinie formuliert, gilt die Satzung des SBB sinngemäß.
(2) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung am 17.10.2023 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesvorstandes des SBB in Kraft.